

Bürgerfragestunde und öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 3. Mai 2018** ist eine Bürgerfragestunde um 19.00 Uhr in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, von maximal 30 Minuten Dauer anberaumt. Nach dem unmittelbaren Ende findet am gleichen Ort eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Teil A: Abstimmung ohne Beratung

1. Mitteilungen
 - a) Stadtverordnetenvorsteher
 - b) Magistrat

Teil B: Abstimmung mit Beratung

2. Gebühren Kindergärten
3. Friedhöfe der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührensituation und Umgestaltung
4. Wahl der Schöffen; Wahlperiode 2019-2023
5. Anfragen
6. Verkauf städtisches Gebäude Untere Gasse 1

Für den Tagesordnungspunkt 6 wird ein Antrag auf Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung gestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 4. Mai 2018 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 23. April 2018
Harald Heiß, Stadtverordnetenvorsteher

26.04.2018

AZ: 4114/02 (i.A. AE)

Sitzungsvorlage

Gebühren Kindergärten

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
HFSA	2	19.04.2018	Öffentlich
Stavo	2	26.04.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

In der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusssitzung am 19. April wurde im Rahmen der Diskussion für neue Gebühren bei den Kindergärten folgender neuer Beschlussvorschlag entwickelt:

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Hirschhorn werden folgende Gebührensätze in den kommenden Jahren erhoben:

	01.01.2019	01.01.2020
<i>U2, 6h</i>	<i>€ 290,00</i>	<i>€ 310,00</i>
<i>U2, 9h</i>	<i>€ 435,00</i>	<i>€ 465,00</i>
<i>U3, 6h</i>	<i>€ 230,00</i>	<i>€ 310,00</i>
<i>U3, 9h</i>	<i>€ 350,00</i>	<i>€ 465,00</i>
<i>Ü3, 6h</i>	<i>€ 135,60</i>	<i>€ 135,60</i>
<i>Ü3, 9h</i>	<i>€ 203,40</i>	<i>€ 203,40</i>

Sollte eine Familie zwei Kinder gleichzeitig im Kindergarten betreuen lassen, reduziert sich für das zweite, gebührenpflichtige Kind die von den Eltern zu zahlende Gebühr um 30 %. Bei drei und mehr gebührenpflichtigen Kindern reduziert sich die von den Eltern zu zahlende Betreuungsgebühr für das dritte Kind und nachfolgende Kinder um 50 %.

Des Weiteren wurde folgender Beschlussvorschlag angenommen:

In den Jahren 2019 und 2020 wird die in der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) jährliche Erhöhung der Betreuungsgebühren um 3 %, wie sie in § 2 Abs. 8 formuliert ist, ausgesetzt.

Somit ergibt sich für die Stadtverordnetenversammlung nachfolgender neuer Beschlussvorschlag:

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Hirschhorn werden folgende Gebührensätze in den kommenden Jahren erhoben:

	01.01.2019	01.01.2020
U2, 6h	€ 290,00	€ 310,00
U2, 9h	€ 435,00	€ 465,00
U3, 6h	€ 230,00	€ 310,00
U3, 9h	€ 350,00	€ 465,00
Ü3, 6h	€ 135,60	€ 135,60
Ü3, 9h	€ 203,40	€ 203,40

Sollte eine Familie zwei Kinder gleichzeitig im Kindergarten betreuen lassen, reduziert sich für das zweite, gebührenpflichtige Kind die von den Eltern zu zahlende Gebühr um 30 %. Bei drei und mehr gebührenpflichtigen Kindern reduziert sich die von den Eltern zu zahlende Betreuungsgebühr für das dritte Kind und nachfolgende Kinder um 50 %.

In den Jahren 2019 und 2020 wird die in der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) jährliche Erhöhung der Betreuungsgebühren um 3 %, wie sie in § 2 Abs. 8 formuliert ist, ausgesetzt.

09.04.2018

AZ: 6213/02; 0009/09 (AW/OB)

Sitzungsvorlage

Friedhöfe der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührensituation und Umgestaltung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	01.03.2018	NICHTÖFFENTLICH
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	29.03.2018	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	3	19.04.2018	Öffentlich
Stavo		03.05.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2017 gab es mehrere Anfragen seitens der Fraktionen zum Thema Friedhof. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt ein neues Konzept für den Friedhof in Hirschhorn aufzustellen.

Das Konzept sollte auf Antrag der SPD nach Möglichkeit die Defizite über Einsparungen auffangen. Die CDU hatte einen Antrag gestellt, der ein „gärtnergepflegtes Grabfeld“ als pflegearme Bestattungsform vorsah.

Darüber hinaus ist eine Neukonzeption des Friedhofes dringend geboten, da das Friedhofswesen in der Stadt Hirschhorn sehr defizitär ist. In den Jahren 2010 bis 2017 haben sich in der Bewirtschaftung der Friedhöfe Hirschhorn und Langenthal zusammen Fehlbeträge in Höhe von 465.917 € ergeben.

Der Friedhof in Hirschhorn schlägt in diesem Zeitraum mit ca. **365.000 €** zu Buche, während sich die Fehlbeträge in Langenthal auf rund **100.000 €** belaufen. Eine Einsparung auf der Kostenseite ist jedoch kaum umsetzbar, bzw. wenig erfolgversprechend.

Zu den völlig veralteten Gebührensätzen kommt als weiteres Problem auch noch ein Wandel in der Bestattungskultur. Generell geht die Tendenz bei Bestattungen vermehrt hin zu Urnenbestattungen. Im letzten Jahr musste deshalb ein neues Urnenfeld ausgewiesen werden, um der Nachfrage nach dieser Bestattungsform gerecht zu werden. Gleichzeitig werden immer mehr Gräber abgedeckt, können aber nicht wieder für eine neue Erdbestattung genutzt werden, da diese Bestattungsform kaum mehr angefragt wird.

Dies führt zu einem uneinheitlichen und lückenhaften Bild der Friedhöfe. Da die freien Grabflächen vom Bauhof eingesät werden und diese Rasenflächen in der Vegetationsphase sehr schnell wachsen, führt dies schnell zu einem unansehnlichen Gesamtbild.

Es bestehen also zwei Problemfelder, die es anzugehen gilt. In dieser Vorlage wird zunächst auf den finanziellen Aspekt eingegangen und danach auf die geänderte Bestattungskultur sowie auf gesellschaftliche Entwicklungen.

Diese Entwicklungen betreffen aber hauptsächlich den Friedhof in Hirschhorn, auch wenn es beim Pflegezustand des Langenthaler Friedhofs Handlungsbedarf gibt. Lediglich die Gebühren betreffen beide Friedhöfe.

Gebührenanpassungen:

In der folgenden Tabelle sind alle Sachkonten aufgeführt, die den Teilhaushalt mit mehr als 2.000 € jährlich belasten. Kleine Einsparungen ließen sich in den Bereichen Strom, und Fremdreinigung erreichen, sind aber für das Gesamtergebnis eher nebensächlich und stehen in keinerlei Verhältnis zum Aufwand.

Die Aufwendungen für Fremdensorgung wurden bereits 2017 geprüft – hier gibt es kein Einsparpotenzial. Größtenteils können wir aber auf die Zahlen gar nicht einwirken. Die einzige Möglichkeit wäre die Leistungen des Bauhofes auf den beiden Friedhöfen komplett einzustellen. Dieses Vorgehen würde jedoch zu einer signifikanten Verschlechterung der Erscheinungsbilder der Friedhöfe führen. Darüber hinaus ließen sich mit dieser Maßnahme auch nicht alle Defizite kompensieren, sondern nur etwa 50 – 70 %.

Sachkonto	Kostenart	2014 Ergebnis	2015 Ergebnis	2016 Ergebnis	2017 Planwert	2018 Prognose	2019 Prognose	2018/2019 Mittelwert
6051000	Strom	2.577 €	3.019 €	1.352 €	3.110 €	3.110 €	3.110 €	3.110 €
6058000	Wasser	637 €	704 €	614 €	710 €	710 €	710 €	710 €
6057000	Abwasser	1.077 €	987 €	840 €	840 €	840 €	840 €	840 €
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	71 €	44 €	100 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	177 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	637 €	62 €	274 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	240 €	613 €	511 €	450 €	450 €	450 €	450 €
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	15.313 €	86 €	0 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €
6165000	Instandh. Sachanl. Gemeingebr. + Infrastr. vermögen	0 €	0 €	20 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
6166000	Wartungskosten	198 €	293 €	203 €	270 €	270 €	270 €	270 €
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	5.153 €	4.524 €	6.901 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
6173000	Fremdreinigung	1.290 €	1.977 €	2.694 €	2.700 €	2.700 €	2.700 €	2.700 €
6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.789 €	20.395 €	22.781 €	22.100 €	22.400 €	23.100 €	22.750 €
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	10.119 €	8.462 €	7.914 €	9.800 €	9.800 €	9.800 €	9.800 €
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	48 €	39 €	41 €	50 €	50 €	50 €	50 €
6221001	RÜ Urlaub und Überstunden AN (ohne Finanzrechnung)	430 €	712 €	684 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	0 €	0 €	-70 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	2.100 €	1.841 €	1.612 €	1.950 €	1.950 €	1.950 €	1.950 €
6420000	Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	66 €	86 €	113 €	135 €	135 €	135 €	135 €
6451000	Auf. an Verso.kassen f. tarifl. Beschäftigte	871 €	742 €	665 €	780 €	780 €	780 €	780 €
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen	0 €	125 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6611000	Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte	227 €	188 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6620000	Abschr. Gebäude, -einr., SachAnlag., InfraStruktVer.	8.834 €	9.990 €	8.835 €	8.835 €	8.835 €	8.153 €	8.494 €
6630000	Abschr. auf techn. Anlagen und Maschinen	202 €	201 €	68 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	276 €	276 €	276 €	276 €	276 €	276 €	276 €
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	141 €	142 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6671000	Abschreib. auf Ford. wegen Uneinbringlichkeit	0 €	802 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6720000	Lizenzen und Konzessionen	528 €	528 €	528 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6850000	Reisekosten	14 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6880000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	0 €	0 €	355 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6900100	Beiträge Gebäudeversicherungen	174 €	176 €	179 €	180 €	180 €	180 €	180 €
7970000	periodenfremde Aufwendungen	0 €	39 €	56 €	0 €	0 €	0 €	0 €
9200010	Kosten Bauhof ILV	25.887 €	33.897 €	28.923 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €	26.500 €
9200060	Kosten Verteilung Verwaltungskosten ILV	6.837 €	6.408 €	13.755 €	13.794 €	13.794 €	13.794 €	13.794 €
9200080	Kosten Kalk. Verzinsung ILV	4.314 €	4.709 €	0 €	4.295 €	4.295 €	4.295 €	4.295 €
95110000	Sonderzeitenzuschläge	-444 €	-444 €	-444 €	-450 €	-450 €	-450 €	-450 €
5259000	sonstige aktivierte Eigenleistungen	-358 €	-807 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5392000	Eigenbeteil. Wahlenleistungen § 6a HBeihVO - LOGA -	0 €	0 €	-2 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5989000	sonstige periodenfremde Erträge	0 €	0 €	-1.257 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Summe	108.428 €	100.717 €	98.523 €	103.925 €	104.225 €	104.243 €	104.234 €

Die aktuelle Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren wurde von der Fa. Eckermann & Krauß erstellt. Aus der folgenden Tabelle wird ersichtlich, woher die Defizite kommen.

Die Tabelle geht von Erhöhungen ab dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2020 aus. Ab dann sollten die Gebühren eine annähernde Kostendeckung aufweisen. Im Jahr 2022 sollte dann erneut eine Kalkulation erfolgen, damit sich die Satzung an die aktuellsten Änderungen anpassen lässt.

Gebührentatbestand	Gebührensatz bisher	Gebührensatz 2018	Gebührensatz 2019	kalkulierter Gebührensatz
Aufbewahrung einer Leiche, je angefangener Tag	82,00 €	87,00 €	92,00 €	97,00 €
Benutzung des Sezierraums, je angefangener Tag	82,00 €	164,00 €	245,00 €	327,00 €
Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier)	311,00 €	398,00 €	485,00 €	572,00 €
Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr	563,00 €	597,00 €	632,00 €	666,00 €
Bestattung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr	281,50 €	299,00 €	316,00 €	333,00 €
Bestattung einer Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger)	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Bestattung von Föten (vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sargträger	154,00 €	216,00 €	279,00 €	341,00 €
Beisetzung einer Aschurne (inkl. Träger)	154,00 €	180,00 €	207,00 €	233,00 €
Ausgrabung einer Aschurne	154,00 €	180,00 €	207,00 €	233,00 €
Bestattung/Beisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, zusätzlich	148,00 €	150,00 €	153,00 €	155,00 €
Genehmigung einer Umbettung	163,00 €	163,00 €	164,00 €	164,00 €
Genehmigung gewerblicher Arbeiten (Jahreskarte)	131,00 €	131,00 €	131,00 €	131,00 €
Genehmigung gewerblicher Arbeiten (Einzelgenehmigung)	33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €
Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals / einer Grabeinfassung	99,00 €	98,00 €	98,00 €	98,00 €
Vorhaltung/Benutzung von Friedhofseinrichtungen (einmalig)	99,00 €	101,00 €	104,00 €	106,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Erdreihengrabstätte (25 oder 30 Jahre)	51,00 €	59,00 €	68,00 €	76,00 €
Basisgebühr f. d. Erwerb einer Urnenreihengrabst./anonymen UG (20 Jahre)	27,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (25 oder 30 Jahre)	148,00 €	149,00 €	150,00 €	151,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Erdwahlgrabstätte tief (30 Jahre)	220,00 €	212,00 €	212,00 €	212,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	84,00 €	94,00 €	103,00 €	113,00 €
Zusatzgebühr für den Erwerb einer Erdreihengrabstätte pro Jahr	17,00 €	22,00 €	28,00 €	33,00 €
Zusatzgebühr f. d. Erwerb einer Urnenreihengrabst./anonymen UG pro Jahr	9,00 €	11,00 €	14,00 €	16,00 €
Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Erdwahlgrabstätte pro Jahr	46,00 €	53,00 €	59,00 €	66,00 €
Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Erdwahlgrabstätte tief p. Jahr	68,00 €	76,00 €	84,00 €	92,00 €
Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	27,00 €	34,00 €	42,00 €	49,00 €

Damit ein Eindruck entsteht wie sich unsere Bestattungsgebühren im Vergleich zu umliegenden Kommunen gestalten, wurden die momentanen Gebühren mit Neckarsteinach und Eberbach verglichen. Wir haben hierbei die Gebühren der anderen Kommunen auf unsere Ruhezeiten (Erdgrab 30 Jahre; Urnengrab 20 Jahre) heruntergebrochen:

	<u>Hirschhorn</u>	<u>Eberbach</u> (Gebührenerhöhung in 2018 ist nicht be- rücksichtigt)	<u>Neckarsteinach</u>	<u>Hirschhorn</u> (ab dem Jahr 2020)
Erdwahlgrab	2.190 €	3.290 €	3.059 €	2.903 €
Urnenwahlgrab	877 €	645 €	2.495 €	1.432 €
Erdreihengrab	1.223 €	2.132 €	3.059 €	1.838 €
Urnenreihengrab	460 €	458,33 €	1.615 €	697 €

Neue Bestattungsformen

In den letzten Jahren hat sich die Bestattungskultur grundlegend geändert. Früher wurde vornehmlich die Erdbestattung gewählt, Urnenbeisetzungen waren eher selten. Dieser Trend hat sich völlig umgekehrt. Hinzu kommt der Wunsch der Angehörigen nach günstigen und/oder pflegeleichten Bestattungsformen.

Ein weiteres Problem stellen die langen Laufzeiten dar. Früher war es selbstverständlich einen Grabplatz für 30 oder sogar 40 Jahre anzukaufen. Durch die heutige Mobilität werden Familien aber häufig im ganzen Bundesgebiet verteilt. Die Pflege der Grabstellen kann dann nicht mehr durchgeführt werden und wenn es um das Einebnen der Grabfläche geht, finden sich keine Angehörigen mehr, die die Kosten tragen.

Inzwischen gibt es ca. 15 Grabstellen, die vom Bauhof eingeebnet werden müssen, da es hierzu keine Angehörigen mehr gibt bzw. diese nicht mehr ermittelt werden können. Drei weitere sind auf dem Friedhof Langenthal vom Bauhof einzuebnen.

All dies führt zu dem eher ungepflegten und lückenhaften Bild, wie wir es von unseren Friedhöfen kennen. Über eine eventuelle Ruhefristverkürzung und die Anpassung der Gebühren hinaus stellen sich bei der Neukonzeption des Friedhofes folgende Fragen:

- 1.) Wie kann der Kernbereich des Friedhofes eine bessere Auslastung erfahren?
- 2.) Wie können pflegearme Bestattungsformen angeboten werden?
- 3.) Wie können günstige Bestattungsformen angeboten werden?

Zu 1.)

In Zusammenarbeit mit der Fa. Mathes-Eisengrein wurde erörtert, wie man die Lücken, die durch die Einebnung abgelaufener Grabstätten entstanden sind, wieder belegen kann. Vorgabe war, dass dies ohne eine aufwändige Planung und zeitnah umsetzbar ist. Hieraus entwickelte sich die Idee, in der Größe eines Doppel-Wahlgrabes ein Urnengrab für acht Urnengrabplätze zu gestalten.

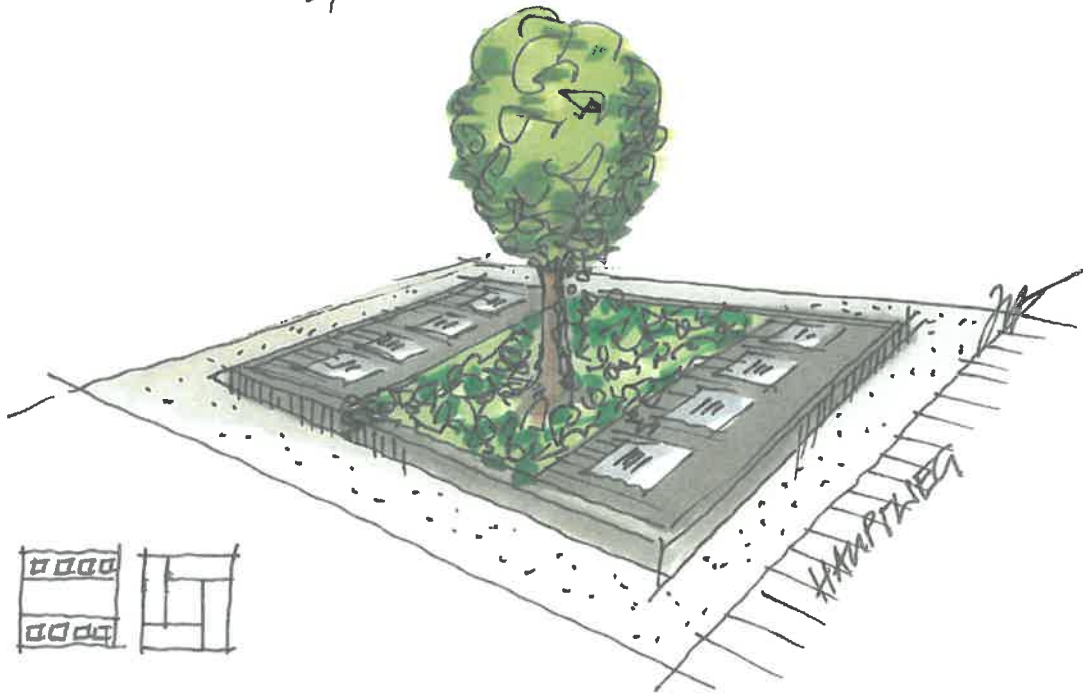
Ein großer Vorteil dieser „Mehrfachgräber“ wäre die Flexibilität. Überall wo mindestens zwei Gräber nebeneinander frei sind, könnten diese Urnengräber eingesetzt werden. Die Stadt müsste keine neuen Urnenfelder ausweisen und die bestehenden Flächen könnten wieder genutzt werden.

Hinzu kommt, dass diese Bestattungsform relativ günstig wäre. Bei einer Ruhefrist von 20 Jahren würde diese Form der Bestattung (mit Beisetzung, Basisgebühr, Ersterwerb für 20 Jahre und der Einmalgebühr zur Nutzung der Friedhofseinrichtungen) den Bürger 697 € kosten.

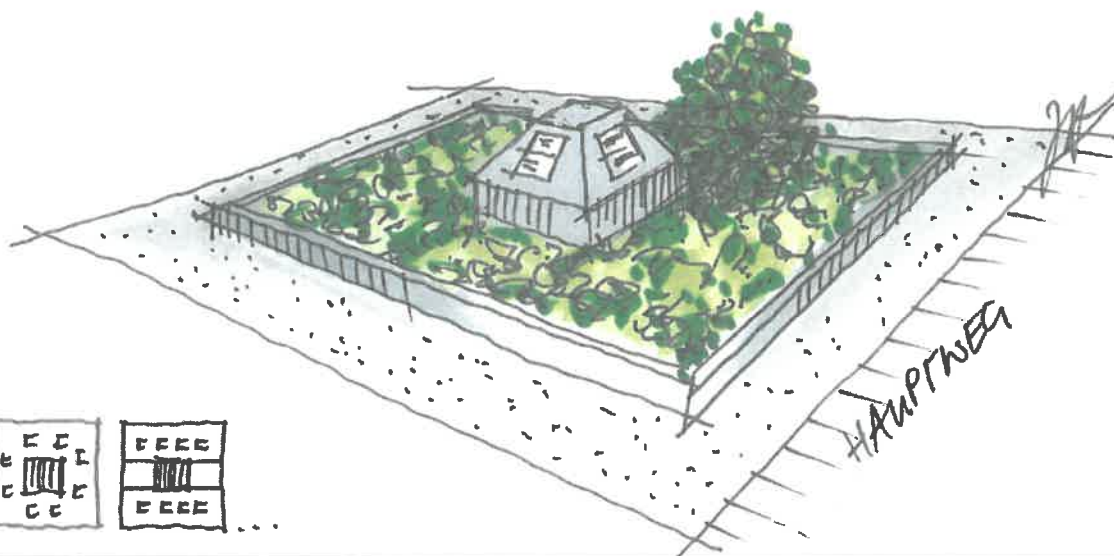
Ein weiterer Vorteil ist die Flexibilität. Das „Mehrfachgrab“ könnte als Familiengrab, das nicht gärtnergepflegt ist, als gärtnergepflegtes Urnenfeld für Personen, die nicht miteinander verwandt sind, oder aber als anonymes Urnenfeld für acht Urnen genutzt werden. Das Anlegen und die Gestaltung der einzelnen Grabstellen, würden von der Fa. Mathes-Eisengrein übernommen. Die Abrechnung der Kosten und die Vertragsgestaltung könnten direkt über die Firma Mathes-Eisengrein laufen und würden somit den städtischen Haushalt nicht belasten und auch kein Personal binden.

Beispiele für Mehrfachgräber:

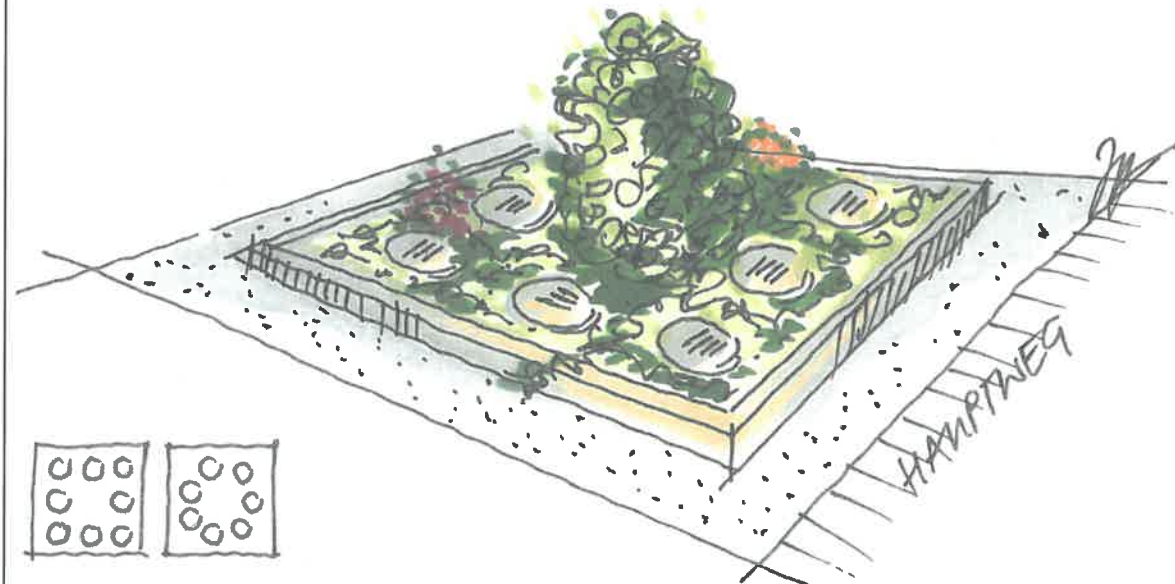
URNENGRAB IV



URNENGRAB VI



URNENGRAB V



Zu 2.)

Der Versuch bei der Gärtnerinnung Informationen über ein gärtnergepflegtes Grabfeld einzuholen erwies sich als äußerst schwierig. Die Innung konnte nur wenige Angaben zu Zahlen und keinerlei Angaben zu Kosten machen. Im näheren Umkreis gibt es derzeit keine Innungsgärtnerei, die ein solches Grabfeld übernehmen könnte. Auch die vertragliche Gestaltung einer solchen Pflege erscheint schwierig und müsste über die Stadt laufen. Zu den Rahmenbedingungen gab die Gärtnerinnung folgendes an:

- Die Flächen müssten min. 10 % der Gesamtfläche ausmachen
- Die Gräber würden über 10 Jahre befüllt werden, Kosten entstehen aber ab dem ersten Jahr
- Die Kosten wären im Voraus zu entrichten

In Anbetracht dieser Tatsachen wurde ein gärtnergepflegtes Grabfeld, betreut durch die Innung, nicht weiter verfolgt. Die Möglichkeit diesen Service anderweitig einzukaufen wurde ja schon unter Punkt 1 aufgeführt.

Zu 3.)

Mit der Möglichkeit mehrere Urnen in einer Grabstelle zusammenzufassen, ergibt sich die Möglichkeit dem Bürger eine günstige Bestattungsform anzubieten. Zudem ist diese Grabart deutlich attraktiver als ein Urnenreihengrab und fügt sich besser in die vorhandenen Grabstellen ein. Darüber hinaus ein noch günstigeres Angebot zu machen wird schwierig, da die vorhandenen Kosten natürlich gedeckt sein müssen. Das andere Kommunen hier günstigere Angebote machen können, liegt unseres Erachtens an höheren Bestattungszahlen, die zu einer besseren Ausnutzung und einer stärkeren Aufsplittung der Fixkosten führen.

Beschluss des Magistrats:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gebühren gemäß der Berechnung von Eckermann & Krauß gestaffelt anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten in die sowohl die neue Bestattungsform des „Mehrfachgrabes“, als auch alternative Überlegungen zu den Ruhefristen einfließen sollen.

Parallel dazu sollen erste „Mehrfachgräber“ auf dem Friedhof installiert werden, um sie dem Bürger anbieten zu können.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gebühren gemäß der Berechnung von Eckermann & Krauß gestaffelt anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten in die sowohl die neue Bestattungsform des „Mehrfachgrabes“, als auch alternative Überlegungen zu den Ruhefristen einfließen sollen.

Parallel dazu sollen erste „Mehrfachgräber“ auf dem Friedhof installiert werden, um sie dem Bürger anbieten zu können.


Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Gebühren werden gemäß der Berechnung von Eckermann & Krauß gestaffelt angepasst.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten in die sowohl die neue Bestattungsform des „Mehrfachgrabes“, als auch alternative Überlegungen zu den Ruhefristen einfließen sollen.

Parallel dazu sollen erste „Mehrfachgräber“ auf dem Friedhof installiert werden, um sie dem Bürger anbieten zu können.

ges.: Bgm	Abteilung O
	Datum
	Handz.
	10. APR. 2018





Informationen zum TOP 3 „Friedhöfe der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührensituation und Umgestaltung“

Nachdem der TOP im HFSA am 19. April beraten wurde, nahmen die Ausschussmitglieder folgenden neuen Beschlussvorschlag einstimmig an:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gebühren gemäß den kalkulierten Gebührensätzen von Eckermann & Krauß anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten, die am 01.01.2019 in Kraft treten soll.

Somit lautet der Beschlussvorschlag für die Stavo wie folgt:

Die Gebühren werden gemäß den kalkulierten Gebührensätzen von Eckermann & Krauß angepasst. Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten, die am 01.01.2019 in Kraft treten soll.

21.03.2018

AZ: 0602/00; 0009/09 (AW)

Sitzungsvorlage

Wahl der Schöffen, Wahlperiode 2019-2023

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	29.03.2018	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	19.04.2018	Öffentlich
Stavo		03.05.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sind für die Neuwahlen Vorschlagslisten für Schöffen aufzustellen und Interessierte konnten mit Abgabefrist bis zum 23. März 2018 geeignete Vorschläge bei der Stadtverwaltung einreichen. Für die Wahl der Schöffen sind folgende Vorschläge eingegangen:

1. Grimm, geb. Berger, Isabelle, Diplom-Betriebswirtin, geb. am 18.08.1974 in Wernigerode, wohnhaft 69434 Hirschhorn (Neckar), Grüner Weg 2
2. Hölz, Martin, Sozialwissenschaftler, geb. am 28.5.1979 in Riedlingen, wohnhaft 69434 Hirschhorn (Neckar), Klostersgasse 9
3. Hofmann, Michael, Pensionär, (Oberstleutnant a.D.), geb. am 15.02.1950 in Heidelberg, wohnhaft in 69434 Hirschhorn (Neckar), Waldmichelbacher Str. 51
4. König, Eleonore, Bankkauffrau, geb. am 06.11.1952 in Hirschhorn (Neckar), wohnhaft in 69434 Hirschhorn (Neckar), Kurmainzer Str. 4

Diese Liste der Vorschläge ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, zu beschließen. Nach Beschlussfassung dieser Liste werden die Vorschläge bei dem zuständigen Amtsrichter in Fürth/Odw. eingereicht.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Liste mit den vier eingegangenen Vorschlägen für die Neuwahl der Schöffen zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung

Die aufgestellte Vorschlagsliste mit vier vorgeschlagenen Personen für die Wahl der Schöffen wird beschlossen.

ges.: Bgm	Abteilung O
	Datum
	Handz.
	10. APR. 2018

